

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0843/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	21.04.2020	Entscheidung

Wahl des/r Ersten Beigeordneten

Beschlussentwurf:

Herr / Frau wird zum/zur Ersten Beigeordneten der Stadt Radevormwald gewählt und für die Dauer von acht Jahren zum Zeitpunkt des Amtsantritts amin das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Herr / Frauwird zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin des Bürgermeisters bestellt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

☒ Ja	☐ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☒ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☒ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Rechtsgrundlage für die Wahl des Ersten Beigeordneten ist § 71 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein Westfalen (GO NRW).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 21.01.2020 beschlossen, die Stelle des Ersten Beigeordneten erneut auszuschreiben. Aus den eingegangenen Bewerbungen haben die Fraktionen eine Vorauswahl getroffen. Die Vorstellung der Bewerber findet am 10.03.2020 nichtöffentlich im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Radevormwald statt.

Die Wahl der Beigeordneten erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsordnung vorsieht, dass „Personalangelegenheiten“ grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, „da die Wahl der Beigeordneten keine Personalangelegenheit im geschäftsordnungsmäßigen Sinne, sondern ein Akt des Verfassungslebens der Gemeinde ist“ (Kommentar Rehn/ Cronauge/von Lennep/ Knirsch zu § 71 GO NRW).

Gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW wird die Wahl, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stehen mehrere Personen zur Wahl und erreicht keine von ihnen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nach § 50 Abs. 5 GO NRW zählen bei Wahlen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.